

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

Verwendung der Marke „austriaguides“



Information, 15. Oktober 2015

Verwendung der Marke gemäß der Satzung

1. Allgemeines zur Marke „austriaguides“

Eine registrierte Marke gewährt dem Inhaber ein so genanntes Ausschließungsrecht, d. h. man kann Anderen verbieten, ein gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu verwenden, wenn die Gefahr der Verwechslung im geschäftlichen Verkehr besteht. Wird die Marke durch Verwendung eines Eingriffszeichens am Markt verletzt, besteht die Möglichkeit dagegen vor Gericht mit Klage (zB auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung) vorzugehen.

Der FV-Freizeit- und Sportbetriebe ist Inhaber folgender, im österreichischen Markenregister eingetragenen Wort-Bild-Marke:



Die Wort-Bild-Marke bildet Schutz des Wortelementes „austriaguides“ sowie der grafischen Gestaltung. Bei der Marke „austriaguides“ handelt es sich zudem um eine „Verbandsmarke“. Die Anmeldung einer Verbandsmarke ist ausschließlich Verbänden mit Rechtspersönlichkeit vorbehalten. Die Verbandsmarke dient der Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder. Zudem bietet eine Verbandsmarke Schutz von geografischen Herkunftsangaben.

Die Marke „austriaguides“ ist in Österreich für folgende Waren- und Dienstleistungen geschützt:

Waren/Dienstleistungsklasse 35:

Organisation und Veranstaltung von Führungen für wirtschaftliche und Werbezwecke; Organisation von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke; Werbung; Marketing; Öffentlichkeitsarbeit; Präsentation von Firmen im Internet und anderen Medien; Auskünfte in Geschäftsangelegenheiten;

Büroarbeiten; Publikation von Druckerzeugnissen (auch in elektronischer Form) für Werbezwecke; Verteilung von Werbematerial (Flugblätter, Prospekte, Drucksachen, Warenproben); Herausgabe von Werbetexten;

Waren/Dienstleistungsklasse 38:

Telekommunikation; Bereitstellen des Zugriffs auf ein weltweites Computernetzwerk; Bereitstellung von Internet-Chatrooms; elektronischer Austausch von Nachrichten mittels Chatlines, Chatrooms und Internetforen; Verschaffen des Zugriffs zu Datenbanken;

Waren/Dienstleistungsklasse 41:

Organisation und Veranstaltung von Führungen; Auskünfte über Freizeitaktivitäten; Erteilen von Auskünften bezüglich kultureller und sportlicher Veranstaltungen; Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen; Veranstaltung von Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke; Organisation und Veranstaltung von Konferenzen; Aus- und Fortbildungsberatung einschließlich Berufsberatung; Herausgabe von Texten, ausgenommen Werbetexte.

Die Schutzdauer der Marke beträgt zehn Jahre (somit bis Mitte 2018). Der Schutz kann in weiterer Folge unbegrenzt für jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

2. Satzung des Fachverbandes Freizeit- und Sportbetriebe

Zur Anmeldung der Verbandsmarke „austriaguides“ musste eine Satzung beigelegt werden. Die Satzung muss neben dem Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, auch über den Kreis der zur Benutzung der Marke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechtes bei Missbrauch der Marke (durch Verbandsmitglieder) und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Marke (durch Dritte) Auskunft geben.

Die Verwendung der Marke „austriaguides“ ist somit ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen der Satzung vom 11.7.2008 zulässig (Anhang - Seite 6f):

- Der FV Freizeit- und Sportbetriebe ist Inhaber der Marke „austriaguides“. Der FV Freizeit- und Sportbetriebe kann die Durchführung der Angelegenheiten der Marke,

insbesondere auch die Zuerkennung, Aberkennung und Entziehung der Nutzungsrechte, der jeweiligen Fachgruppe übertragen.

- Zur Benützung der Marke „austriaguides“ sind der FV Freizeit- und Sportbetriebe, die Fachgruppen und alle Mitglieder der Berufsgruppe der Fremdenführer im FV Freizeit- und Sportbetriebe, die ihr Gewerbe aktiv ausüben, befugt.
- Die Marke „austriaguides“ darf ausschließlich nur in dieser Form benützt werden. Etwaige Zusätze oder Ergänzungen sind ausschließlich nur nach schriftlicher Zustimmung des FV Freizeit- und Sportbetriebe zulässig.
- Mit Wegfall der Gewerbeberechtigung, bei Ruhendmeldung der Gewerbeausübung oder durch Entziehung der Benutzungsberechtigung erlischt das Recht zur Benutzung der Marke. In diesem Fall ist die Marke umgehend zu entfernen (gleichgültig wo immer sie geführt wurde).
- Der FV Freizeit- und Sportbetriebe oder die Fachgruppen sind jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen bzw. die satzungsgemäße Benützung der Marke zu überprüfen. Hierzu sind alle zur Benützung Berechtigten verpflichtet, erforderliche Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu gewähren sowie notwendige Auskünfte zu erteilen.
- Sollte ein zur Benützung der Marke Berechtigter Kenntnis über die Verwendung der Marke durch einen Nichtberechtigten, über eine missbräuchliche Verwendung oder einen begründeten Verdacht für eine unberechtigte oder eine missbräuchliche Verwendung erlangen, so ist er verpflichtet dies umgehend dem FV Freizeit- und Sportbetriebe oder der Fachgruppe im jeweiligen Bundesland zu melden.
- Bei unbefugter Benutzung wird der FV Freizeit- und Sportbetriebe erforderliche Maßnahmen (zur Entziehung der Berechtigung) einleiten. Die Entscheidung darüber, ob eine Benutzung der Satzung entspricht, obliegt dem FV Freizeit- und Sportbetriebe gemeinsam mit der jeweiligen Fachgruppe. Sollte ein Benutzungsberechtigter die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens verlangen, so hat er die Kosten des Verfahrens (und einen entsprechenden Kostenvorschuss) zu leisten. Zur Verwendung Berechtigte haben im Falle einer missbräuchlichen oder unbefugten Benutzung der Marke, dem FV Freizeit- und Sportbetriebe ihren daraus resultierenden Schaden bekannt zu geben.

SATZUNG

des Fachverbandes Freizeitbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich.

§ 1

Der Fachverband Freizeitbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt registrierten Verbandsmarke (Wort-Bildmarke) „austriaguides“.

Der Fachverband Freizeitbetriebe ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (siehe Wirtschaftskammergesetz, BGBl. I 103/1998, i.d.g.F. der Fachorganisationsordnung, BGBl. II 365/1999) und hat ihren Sitz in Wien mit der Anschrift 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63.

Der Fachverband ist die gesetzliche Interessenvertretung der Freizeitbetriebe Österreichs. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Fachverbandsobmann und den Fachverbandsgeschäftsführer.

§ 2

Der Fachverband kann die Durchführung der Angelegenheiten der Verbandsmarke, insbesondere bezüglich der Zuerkennung, Aberkennung und Entziehung des Benutzungsrechts der Verbandsmarke an die jeweils zuständige Fachgruppe übertragen.

§ 3

Zur Benützung der Verbandsmarke ist der Fachverband Freizeitbetriebe und die jeweils zuständige Fachgruppe befugt. Ferner sind auch alle Mitglieder der Berufsgruppe der Fremdenführer im Fachverband Freizeitbetriebe, die ihr Gewerbe aktiv ausüben, berechtigt.

Zusätze und Ergänzungen zur Verbandsmarke sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Fachverbandes Freizeitbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich erlaubt.

§ 4

Die Überprüfung der Voraussetzung bzw. der satzungsmäßigen Benutzung der Verbandsmarke kann jederzeit durch den Fachverband oder deren jeweils zuständige Fachgruppe vorgenommen werden.

Alle zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Voraussetzung erforderlichen Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Alle zur Verwendung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, unverzüglich einer Fachorganisation nach § 1 und § 2 der Satzung Meldung zu erstatten, wenn sie Kenntnis erlangen über die Verwendung der Verbandsmarke durch Nichtberechtigte, über eine miss-

bräuchliche Verwendung der Verbandsmarke oder wenn ein begründeter Verdacht für eine unberechtigte oder missbräuchliche Verwendung besteht.

§ 6

Die Entscheidung darüber, ob die für die Benutzung der Verbandsmarke geforderten Voraussetzungen gegeben sind, trifft der Fachverband im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachgruppe.

Bei unbefugter Benutzung sind die von dem Fachverband notwendigen Maßnahmen zur Entziehung einzuleiten.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über Verlangen eines Benutzungsberechtigten kann davon abhängig gemacht werden, dass dieser sich zur Übernahme der Kosten des Verfahrens bereit erklärt und einen entsprechenden Kostenvorschuss erlegt.

Die Berechtigten zur Benutzung der Verbandsmarke haben ihren Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benutzung dem Fachverband Freizeitbetriebe bekannt zu geben. Über die Aufteilung einer im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochene Entschädigung entscheidet der Fachverband.

§ 7

Das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke erlischt mit dem Wegfall der Gewerbeberechtigung, bei Ruhendmeldung der Gewerbeausübung oder durch Entziehung der Benutzungsberechtigung.

In diesen Fällen ist die Verbandsmarke, gleichgültig wo immer sie geführt wurde, zu entfernen und dem Fachverband im Wege der zuständigen Fachgruppe auszufolgen.

Die Kosten hierfür gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Betriebes.

§ 8

Das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke erlischt bei Auflösung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe.

Fachverband Freizeitbetriebe
der Wirtschaftskammer Österreich


KR Gerhard Span
Fachverbandsobmann


Mag. Matthias Koch
Fachverbandsgeschäftsführer

Wien, 11.7.2008

Rückfragehinweis¹:

Mag. Matthias Koch / Mag. Lisa Kristan
Fachverband Freizeit-/Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, 15. Oktober 2015

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.